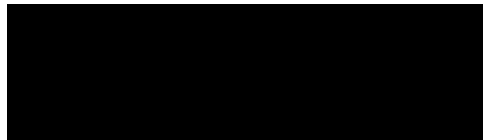


B-Plan. Nr 49
Stadt Kellinghusen
- FFH-Vorprüfung nach Art. 6(3) FFH-Richtlinie bzw. § 34
BNatSchG für das FFH -Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör“

Auftraggeber:



Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Marion Schumann

Preetz, im Oktober 2023



BIOPLAN
Biologie & Planung

Dr. Marion Schumann
Mühlenberg 62
24211 Preetz
04342-7894591
Bioplan.schumann@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Abgrenzung des Betrachtungsraumes	3
3	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	5
3.1	Übersicht über das Schutzgebiet.....	5
3.2	Datengrundlage.....	6
3.3	Übersicht über den Betrachtungsraum	6
3.4	Erhaltungsgegenstand	9
3.4.1	Lebensraumtypen im Betrachtungsraum.....	11
3.4.2	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	11
3.5	Erhaltungsziele.....	11
3.5.1	Übergreifende Ziele.....	11
3.5.2	Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:.....	12
3.5.3	Ziele für Lebensraumtyp und Arten von Bedeutung:.....	13
4	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	14
4.1	Ausgangssituation und Vorbelastungen	14
4.2	Technische Beschreibung des Vorhabens	18
4.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens	18
5	Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	22
5.1	Relevante Wirkfaktoren	22
5.2	Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten des Anhangs II	22
6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	22
7	Fazit	22
8	Literatur:	26
9	Standarddatenbogen	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lageplan des B-Plangebietes	2
Abbildung 2	FFH-Gebiet im Betrachtungsraum. Dieser beschränkt sich wegen der zu erwartenden Wirkfaktoren auf den Abschnitt zwischen Hafestraße und der Brücke im Zuge der Hauptstraße.	4
Abbildung 3	Ergebnisse der Biotopkartierung 2014-2019	8
Abbildung 4	Übersicht über die Lebensraumtypen im Betrachtungsraum (Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHSchutzgebiete.html). Für die Stör ist der Lebensraumtyp 3260 angegeben (Flüsse der planaren und montanen Stufe mit flutender Vegetation).	10
Abbildung 5	Bestand im FFH-Gebiet (Quelle Managementplan)	16
Abbildung 6	Maßnahmen aus dem Managementplan von 2018 (MELUND).....	17
Abbildung 7	B-Plan Nr. 49 – Entwurf. Die blau-schraffierte Linie markiert Flächen für den Hochwasserschutz und für die Regelung des Wasserabflusses. Grün sind die privaten Grünflächen.	21

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Anlass für die FFH-Vorprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 in der Gemeinde Kellinghusen. Die Gemeinde schafft mit dem B-Plan die planungsrechtliche Grundlage für die Teilfläche Poggenwiese (Die Störwiesen) mit dem geplanten Standortwechsel des Wohnkomplexes und Freigabe neuer Überflutungsbereiche auf den Störwiesen. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich zurzeit ein Wohnkomplex, der auf den nördlichen Teil der Wiese umgesiedelt werden soll.

Das ca. 5,6 ha große Plangebiet liegt im südlichen Stadtteil von Kellinghusen an den Flussufern der Stör (Abb. 1). Es umfasst die Grünflächen zwischen der Stör und der Straße „Am Hafen“, die westlich und östlich von Gewerbeflächen begrenzt sind.

Das Baugebiet grenzt im Süden unmittelbar an das FFH-Gebiet 2024-391 „Mittlere Stör“.

Die FFH-Vorprüfung geht der Frage nach, ob das Vorhaben möglicherweise zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen könnte.

Aufbau und Methoden der vorliegenden Untersuchung folgen den Empfehlungen des „Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (BMVBW 2004).

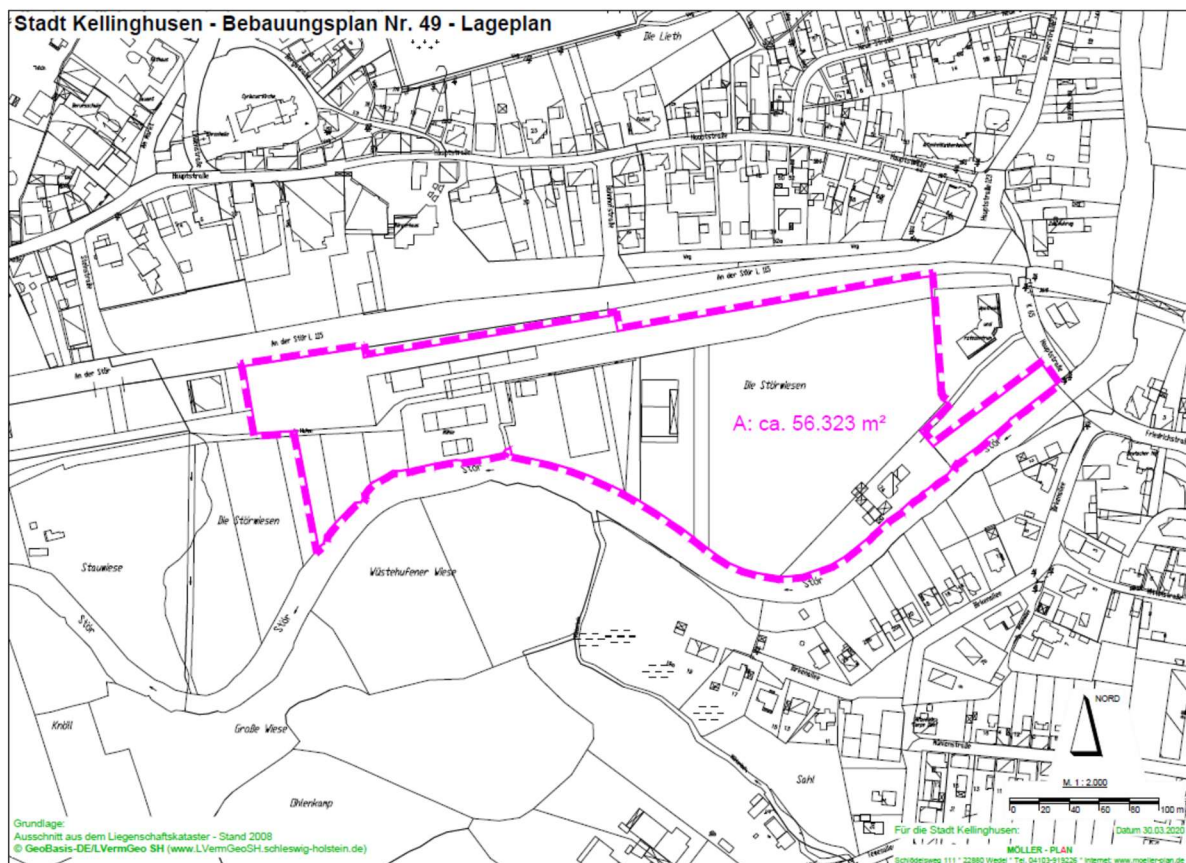


Abbildung 1 Lageplan des B-Plangebietes

2 ABGRENZUNG DES BETRACHTUNGSRAUMES

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben aufgrund seiner Lagebeziehung zum Schutzgebiet erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes von gemeinschaftlichem Interesse auslösen könnte.

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 211 ha umfasst das Gewässersystem der mittleren Stör sowie die Systeme der Bramau und die Bünzau als ihre Zuflüsse. Neben den Gewässersläufen sind in der Regel ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von je 10 m Breite bzw. Teile der jeweiligen Talräume in das Gebiet eingeschlossen. (vgl. Kap. 3.1).

Mögliche Wirkfaktoren der zu prüfenden baulichen Nutzung beschränken sich auf einen begrenzten Raum des FFH-Gebietes. Angrenzend an das Baugebiet sowie im gesamten Bereich des Siedlungsraumes von Kellinghusen ist das FFH-Gebiet auf den Flusslauf selbst beschränkt. Kleinflächig sind oberhalb liegende Uferbereiche einbezogen, die jedoch keine Lebensraumtypen aufweisen (vgl. Managementplan und zugehörige Karten). Der Betrachtungsraum wird daher auf den Bereich zwischen der Brücke über die Stör im Zuge der Hauptstraße im Osten und der Hafenstraße im Westen beschränkt.

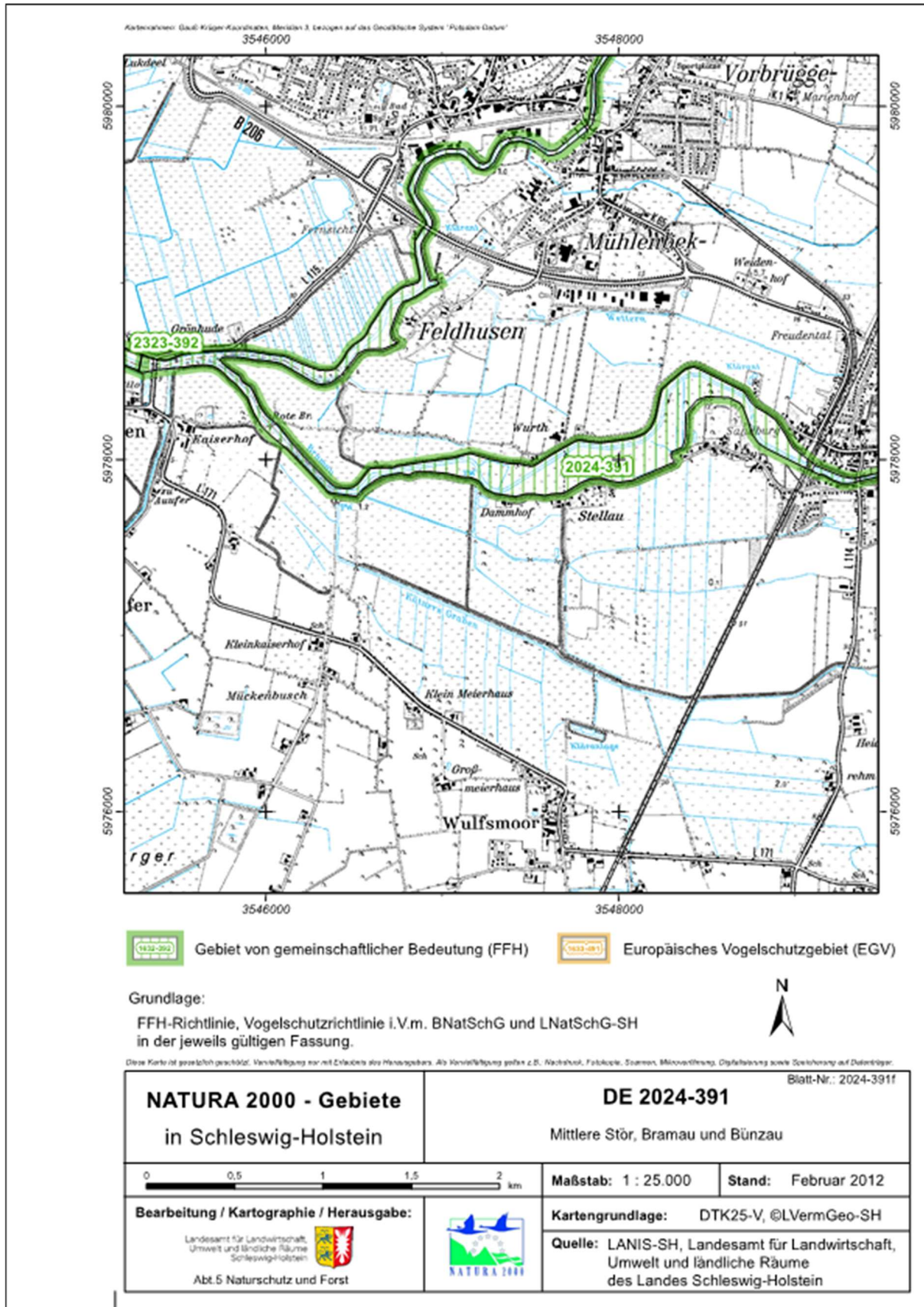


Abbildung 2 FFH-Gebiet im Betrachtungsraum. Dieser beschränkt sich wegen der zu erwartenden Wirkfaktoren auf den Abschnitt zwischen Hafenstraße und der Brücke im Zuge der Hauptstraße.

3 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die Übersicht über das Schutzgebiet wurde dem Gebietssteckbrief entnommen (MLUR, o.D.)

„Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 211 ha liegt im Dreieck zwischen Bad Bramstedt, Kellinghusen und Aukrug. Es umfasst das Gewässersystem der mittleren Stör sowie die Systeme der Bramau und die Bünzau als ihre Zuflüsse. Neben den Gewässerläufen sind in der Regel ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von je 10 m Breite bzw. Teile der jeweiligen Talräume in das Gebiet eingeschlossen. Teile des Gebietes befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz und des Kreises Steinburg.

Die Stör ist das bedeutendste Fließgewässer des Kreises Steinburg und eine Verbundachse von landesweiter Bedeutung. Der breite Talraum weist mit seinen wechselnden Standortverhältnissen eine hohe Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume auf. Neben der überwiegenden Grünlandnutzung kommen kleine Moorsenken und auf nährstoffarmen Standorten am Talrand Heideflächen vor.

...

Im gesamten Gewässersystem sind Abschnitte mit intakter Unterwasservegetation selten geworden. Fast alle Fließgewässerbereiche sind begradigt und vertieft. Abschnittsweise wurden Gewässerläufe, wie die Buckener Au in den letzten Jahren jedoch auch naturnah gestaltet. Beispiele naturnaher Gewässerabschnitte mit Vorkommen flutender Vegetation (3260) finden sich noch an der **Schirнау** und der **Ohlau** in Bad Bramstedt.

Aufgrund der Fließdynamik haben sich im gesamten Störsystem, insbesondere im Bereich der Gewässersohle, geeignete Lebensräume für die Neunaugenarten entwickelt. Neben Meer-, Fluss- und Bachneunauge (*Petromyzon marinus*, *Lampetra fluviatilis* und *L. planeri*) kommt die Fischart Rapfen (*Aspius aspius*) vor. Die Laichareale und Aufwuchsgebiete von Fluss- und Meerneunauge liegen auf den Kiesbänken von Bramau, Ohlau, Schirнау, Bünzener Au und Buckener Au. Bachneunaugen finden sich vorwiegend im Bereich der Schirнау. Der begradigte Lauf der Stör selbst erfüllt die Funktion der Wanderstrecke und dient zumindest abschnittsweise auch zum Aufwachsen der Jungtiere.

Das Störsystem repräsentiert insgesamt ein großes zusammenhängendes Fließgewässersystem der Altmoränen- und Sanderlandschaft. Es ist aufgrund seiner Bedeutung als Laichplatz und Aufwuchsgebiet für das Meer-, Fluss- und Bachneunauge besonders schutzwürdig.

Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Gewässersystems als Lebensraum für Neunaugen- und Fischarten. Insbesondere ist die Erhaltung von naturnahen Fließgewässerezuständen wichtig. Hierzu gehören unter anderem unverbaute Fließgewässerabschnitte mit einer natürlichen Fließgewässerdynamik und weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen sowie barrierefreie Wanderstrecken für Fische zwischen dem Meer und den Flussoberläufen. Des Weiteren sollen wichtige funktionale Zusammenhänge mit den Kontaktlebensräumen wie Zuflüssen, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichtern, Seggenbeständen, Hochstaudenfluren sowie Streu- und Nasswiesen erhalten werden.

3.2 Datengrundlage

Die Vorprüfung wird auf der Grundlage des Standarddatenbogens (SDB, Stand August 2011) und der Erhaltungsziele durchgeführt (Bekanntmachung des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016. Fundstelle: Amts- blatt für Schleswig-Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033).

Neben den genannten Datengrundlagen wurden u.a. folgende Quellen und Fachgutachten ausgewertet:

- EFTAS Fernerkundung, Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH & NLU – Projekt- gesellschaft mbH & Co. KG (2012): Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH- Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012. Textbeitrag und Kar- ten zum FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. – Gutachten im Auftrag des LLUR.
- MELUR (2014): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebietes DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“, TG Bünzau und Mittlere Stör“.
- Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein 2014-2019.

Die genannten Datenquellen stellen aufgrund ihrer Aktualität und ihres Umfangs eine ausrei- chende Grundlage für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung dar.

3.3 Übersicht über den Betrachtungsraum

Im Rahmen des Monitorings 2007-2012 werden keine Aussagen zum Bestand an den Ufern der Stör im Betrachtungsraum gemacht (EFTAS Fernerkundung, Planungsbüro Mordhorst- Bretschneider GmbH & NLU – Projektgesellschaft mbH & Co. KG (2012).

Im Managementplan wird die Stör folgendermaßen charakterisiert: „Ursprünglich verlief die mittlere Stör mäandrierend. Um 1900 erfolgte, um die Schifffahrtstauglichkeit bis Neumünster sicherzustellen, ihr Ausbau durch Begradigung sowie die Herstellung eines Trapezprofils (Sohlbreite ca. 5 m, Böschungsneigung 1:1,5) und von Schleusen (vgl. BGV 2005, S. 8). Ca. 1955 wurde die Sohle auf ca. 8 m verbreitert. Der Gewässerausbau verstärkte die Räumkraft und förderte so die Vertiefung des Gewässerbettes.“

Aktuell ist die Stör auf der gesamten Strecke bis unterhalb des Stadtgebietes von Kellinghusen begradigt und stark in die Umgebung eingesenkt. Über weite Strecken sind die Ufer dauerhaft befestigt (Steinschüttungen, Buschfaschinen). Das Material der Sohle besteht durchgehend aus Sand, der zum großen Teil als instabil eingeschätzt wird. Kies ist nur an sehr wenigen Stellen als Beimischung zum Sand vorhanden.“

„Beim Passieren von Kellinghusen lehnt sich das Bett der Stör dicht an anthropogen entstan- dene Strukturen an ..., und wird bis zur Querung der Hauptstraße nur auf der Ostseite noch von schmalen Grünland- und Ruderalflächen begleitet. Danach öffnet sich der Talraum und geht in die Holsteinischen Elbmarschen über. Hier, innerhalb der Deiche, ist die Stör wiede- rum von Landröhrichten und ruderalen Gras- und Staudenfluren umgeben (Biototyp-Be- zeichnung „NRr/RHm“). [Hinweis: Diese Flächen sind in der (abgestimmten) LRT-Karte des Monitoring-Berichtes als „3260 Fließgewässer mit flutender Vegetation“ ausgewiesen.]“

In der landesweiten Biotopkartierung 2015-2019 wurde die Stör als ausgebauter Fluss mit flutender Vegetation (Biotop 325465976-0408 FFG (Kartierschlüssel SH)) und somit als Lebensraumtyp 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion“ erfasst (vgl. Abbildung 3): „Stör südlich von Kellinghusen. Vor allem in Siedlungs- und Hafennähe stark anthropogen überprägt. Flutende Vegetation und typische Uferstaudenfluren ... kommen zwar nur selten, aber kleinräumig vor. Eine flutende Vegetation im Sinne des FFH-LRT 3260 ist vorhanden mit: *Callitriche palustris* agg., *Potamogeton crispus*, *Myriophyllum spicatum*, *Sagittaria sagittifolia* und *Sparganium emersum*. Die Ufer sind größtenteils naturnah mit einem Röhricht aus *Phalaris arundinacea* und verschiedenen Hochstauden wie zum Beispiel: *Urtica dioica*, *Filipendula ulmaria* und *Lythrum salicaria*. Überleitend zur umgebenen Fläche kommen aber auch ruderale Staudenfluren und Grünlandvegetation an den Ufern vor.“

Südlich der Stör wurde ein Biotopkomplex aus Röhrichten und Grünlandvegetation auf einer ungenutzten Fläche erfasst (NRy, GYy) (vgl. Abbildung 3). Westlich angrenzend sind nasse Röhrichte aufgenommen worden (NRy). Im Norden der Stör wurde eine Senke mit Röhricht erfasst (NRg, NRs).

Im Rahmen des Artenschutzes wurde im Ostteil des B-Plangebietes eine Biotoptypenkartierung durchgeführt (Bioplan PartG 2020). Hierin finden sich folgende relevanten Angaben:

Das Baugebiet umfasst die Grünflächen (Störwiesen/Poggenwiese) zwischen der Stör und der Straße „Am Hafen“ und Gewerbeflächen im Westen des Plangebietes. Im Südosten liegt ein Wohnhaus mit Garten und Zufahrt. Ein Bereich an der Stör wurde als Rohrglanzgras-Röhricht (7 NRr) eingestuft. Diese sind ab einer Größe von 100 m² gesetzlich geschützt (Biotopschutz gemas § 30(2) Bundesnaturschutzgesetz, Ordnungsnummer 2c gemäß §21 der schleswig-holsteinischen Biotopverordnung), die die Fläche mit etwa 700 m² erreicht. Neben Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) kommen hier auch Stauden wie das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Echter Beinwell (*Symphytum officinale*) oder Giersch (*Aegopodium podagraria*) vor. ... Hier (im Bereich des Wohngebietes) stehen am Störufer überwiegend alte Birken, Pappeln und eine Herde Bambus.“

Im Westteil stehen Gehölze am nördlichen Störufer. Das Südufer wird im Westen von Röhrichten, im Osten von Gehölzen eingenommen.

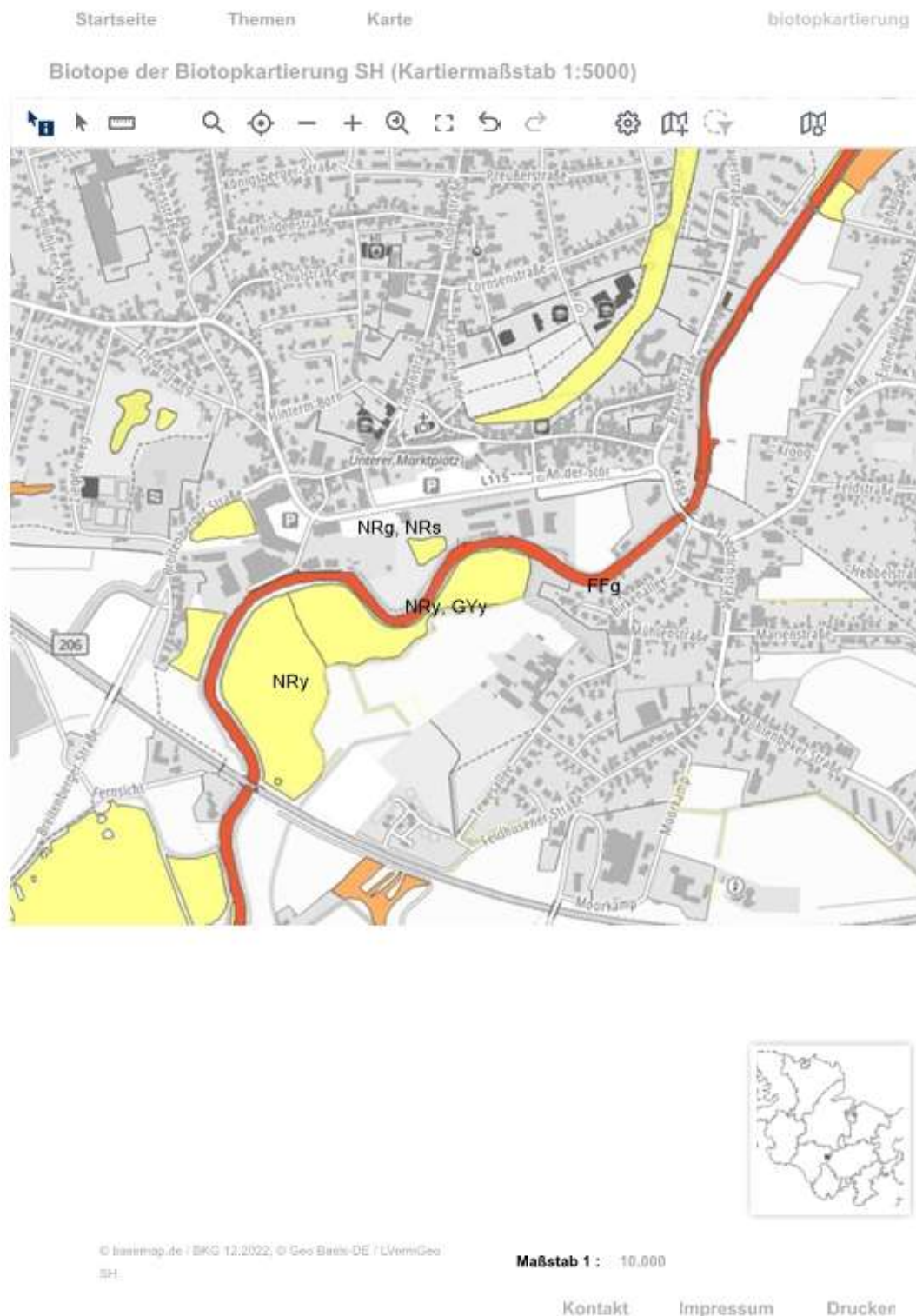


Abbildung 3 Ergebnisse der Biotopkartierung 2014-2019

3.4 Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung: (*: prioritäre Lebensraumtypen)

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

1099 Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

b) von Bedeutung:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1130 Rapfen (*Aspius aspius*)

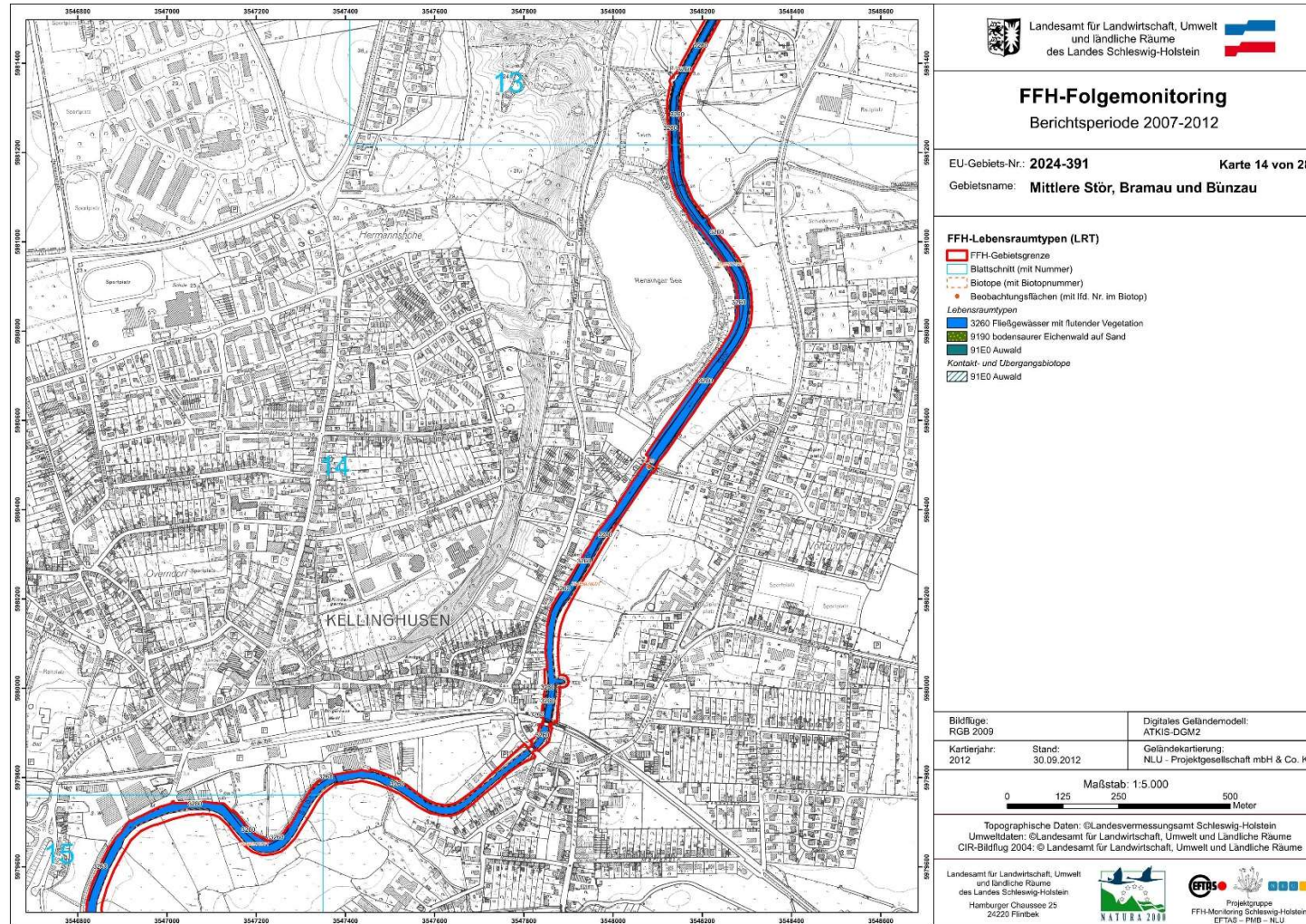


Abbildung 4 Übersicht über die Lebensraumtypen im Betrachtungsraum (Quelle: <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schutzgebiete/ffh/FFHschutzgebiete.html>). Für die Stör ist der Lebensraumtyp 3260 angegeben (Flüsse der planaren und montanen Stufe mit flutender Vegetation).

3.4.1 Lebensraumtypen im Betrachtungsraum

Im Betrachtungsraum treten hiervon gemäß Monitoring von 2012 und Managementplan (vgl. Abbildung 4):

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation oder flutenden Wassermoosen. Er kann in Varianten in einem breiten Spektrum von Substraten (felsig bis Feinsedimente) und Strömungsgeschwindigkeiten von Oberläufen bis in die Unterläufe von Bächen und Flüssen, in Altarmen und in Gräben auftreten (BfN 2013).

3.4.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Managementplan finden sich folgende Angaben:

„Aufgrund der Fließdynamik haben sich im gesamten Störsystem, insbesondere im Bereich der Gewässersohle, geeignete Lebensräume für die Neunaugenarten entwickelt. Neben Meer-, Fluss- und Bachneunauge ... kommt die Fischart Rapfen ... vor. Die Laichareale und Aufwuchsgebiete von Fluss- und Meerneunauge liegen auf den Kiesbänken von Bramau*, Ohlau*, Schirнау*, Bünzener Au und Buckener Au. Bachneunaugen finden sich vorwiegend im Bereich der Schirнау*. Der begradigte Lauf der Stör selbst erfüllt die Funktion der Wanderstrecke und dient zumindest abschnittsweise auch zum Aufwachsen der Jungtiere.“ [* außerhalb des Bearbeitungsgebietes].“

3.5 Erhaltungsziele

Auszug aus: Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033

Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“

3.5.1 Übergreifende Ziele

Das Gebiet schließt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar“ an, zu dem der tidebeeinflusste Abschnitt der Stör gehört. Die besondere Bedeutung als Lebensraum für Neunaugen- und Fischarten ist zu erhalten.

Die Fließgewässer sind zum Teil noch naturnah bzw. wurden in der jüngeren Vergangenheit naturnah rückgebaut. Von übergreifender Bedeutung ist daher die Erhaltung von naturnahen Fließgewässerzuständen. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung

- unverbauter, unbegradigter oder sonst wenig veränderter oder regenerierter Fließgewässerabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,

- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberläufen,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

Für den Lebensraumtyp Code 3260 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

3.5.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung und ggfs, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Kap. 3.4 und 3.5 genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

1095 Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

1099 Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Neunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen und

- bestehender Populationen.

3.5.3 Ziele für Lebensraumtyp und Arten von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des/r in Kap. 3.4 und 3.5 genannten Lebensraumtyps und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung

- naturnaher Eichenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, über alle Waldentwicklungsphasen hohen Anteils von Alt- und Totholz,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts und lichte Wälder, Feuchtwälder mit *Molinia*),
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Dünen und Dünentäler) und Randstrukturen, z.B. Waldmäntel und Säume sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Bodenvegetation,
- eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen.

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1130 Rapfen (*Aspius aspius*)

Erhaltung

- sauberer Fließgewässer mit kiesig-steinigem Substrat,
- eines weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- möglichst geringer anthropogener Feinsedimenteinträge in die Laichgebiete,
- eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes in den Bachneunaugen-Gewässern insbesondere ohne dem Gewässer nicht angepassten Besatz mit Forellen sowie Aalen,
- eines natürlichen Beutefischspektrums (1130),
- bestehender Populationen.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

4.1 Ausgangssituation und Vorbelastungen

Der Betrachtungsraum setzt sich aus bebauten und unbebauten Flächen zusammen. Im Bereich der Gewerbeflächen ist der Versiegelungsgrad der Flächen hoch und die Nutzung intensiv. Ein Wohngebäudekomplex weist einen größeren, gut strukturierten Garten auf.

Westlich der Gewerbeflächen bestehen ungenutzte naturnahe Flächen mit Gehölzen und Röhricht. Östlich der Gewerbeflächen ist eine größere unbebaute Fläche vorhanden, die als Grünland genutzt wird.

Südöstlich der Stör sind alte Siedlungsflächen mit großen Gärten vorhanden, an die sich im Westen (inzwischen) ungenutzte Flächen mit Röhrichten und Grünlandresten anschließen. Ein Teil der Flächen liegt im Überschwemmungsbereich der Stör.

In der für das FFH-Gebiet „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ relevanten Karte aus MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011) sind Stör, Bünzau sowie der Oberlauf der Buckener Au als befahrbare Gewässer dargestellt (ohne Hinweis auf das FFH-Gebiet). Auf Einstiegsstellen bei Kellinghusen und Willenscharen wird hingewiesen, ebenso auf zwei mit Vorsicht befahrbare Strecken der Bünzau im Bereich ehemaliger Wehre (Quelle: Managementplan).

Es wird als erforderlich angesehen, die Sedimentsituation für die Stör zu verbessern. Die Entnahme von Sedimenten durch naturnahe Sandfänge soll die vorhandenen und geplanten Strukturverbesserungen unterstützen und den Bedarf für die Gewässerunterhaltung reduzieren (Quelle: Managementplan).

Der Managementplan (MELUND 2018) benennt **notwendige Erhaltungsmaßnahmen**, die der Konkretisierung des sogenannten Verschlechterungsverbotes dienen (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für den Betrachtungsraum treffen folgende Maßnahmen zu bzw. können zutreffen:

- Belassen bzw. Optimieren von vorhandenen natürlichen Gewässerstrukturen und Uferabschnitten.
- zur Vermeidung der Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer ist der Einsatz von entsprechenden Mitteln auf öffentlichen und öffentlich geförderten Flächen unzulässig, auf anderen Flächen sind Gewässerrandstreifen gem. WHG zwingend einzuhalten bzw. darüber hinaus gem. „Allianz für den Gewässerschutz. Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen“ des MELUR einzurichten.
- Erhaltung von Feuchtgrünland einschließlich der damit in Kontakt stehenden Hochstaudenfluren, Niedermoorflächen und Sümpfe,
- Unterlassen des Umbruchs von Dauergrünland durch Einhaltung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vom 07.10.2013, GVOBl. 2013, S. 387,

- keine Verstärkung der Binnenentwässerung der Flächen.

Als weitergehende Entwicklungsmaßnahmen, die nicht notwendig umzusetzen sind, werden im Managementplan für den Betrachtungsraum genannt:

- „Schaffung eines mehrere Meter breiten, ungenutzten Uferrandstreifens entlang der Fließgewässer“ [MORDHORST-BRETSCHNEIDER (2012)],
- Verzahnung von Gewässer und Aue (Schaffung von Retentionsraum) Die unkontrollierte Überschwemmung von Drittflächen ist auszuschließen. Die Lösung der Hochwassersituation im Raum Kellinghusen ist nicht Ziel dieser WRRL-Maßnahme

Vorbelastungen

- Managementplan: „Die in der Vergangenheit stark begradigten, teilweise verbauten und mit Wasserstand-regulierenden Wehren versehenen Fließgewässer haben ihre natürliche Dynamik mit Gleit- und Prallhängen sowie kleinräumig wechselnden Strömungsgeschwindigkeiten und Wassertiefen weitgehend verloren. Dies führte zur Erhöhung von Hochwasserspitzenabflüssen und Abflussgeschwindigkeit und damit in gefällereichen Strecken zu verstärkter Erosion. Das Gewässersystem wurde als Lebensraum für fließgewässertypische Lebensgemeinschaften aufgrund der drastischen Verringerung der Lebensraumstrukturen stark beeinträchtigt.“
- Als wesentlich für diffuse Belastungen werden im Untersuchungsraum folgende Nutzungen genannt: intensiv genutztes Grünland, entwässerte Niedermoorbereiche (oberer Abschnitt der Stör und Wegebek) sowie Ortschaften, z.B. Brokstedt und Fitzbek. Auch die Verwallungen entlang der Stör werden als diffuse Belastungen für das Gewässer angesehen.
- Zur Gewässergüte liegen für die Mittlere Stör keine Daten vor (Quelle: Managementplan).
- Nach MORDHORST-BRETSCHNEIDER (2012) stellt die Freizeitnutzung mit Kanus und Paddelbooten allenfalls auf der stärker befahrenen Stör eine leichte Belastung durch Vertritt der Ufervegetation oder Störung der Unterwasservegetation dar vor (Quelle: Managementplan).
- Durch die gewerbliche Nutzung in Teilbereichen sind Uferbereiche teilweise überformt ebenso wie Teile der Flussaue.
- Von den Gewerbeflächen kann eine erhebliche Lärmbelastung für die Flussaue ausgehen
- Von der vorhandenen Wohnbebauung gehen Störungen aus, von denen die Uferbereiche der Stör betroffen sind.

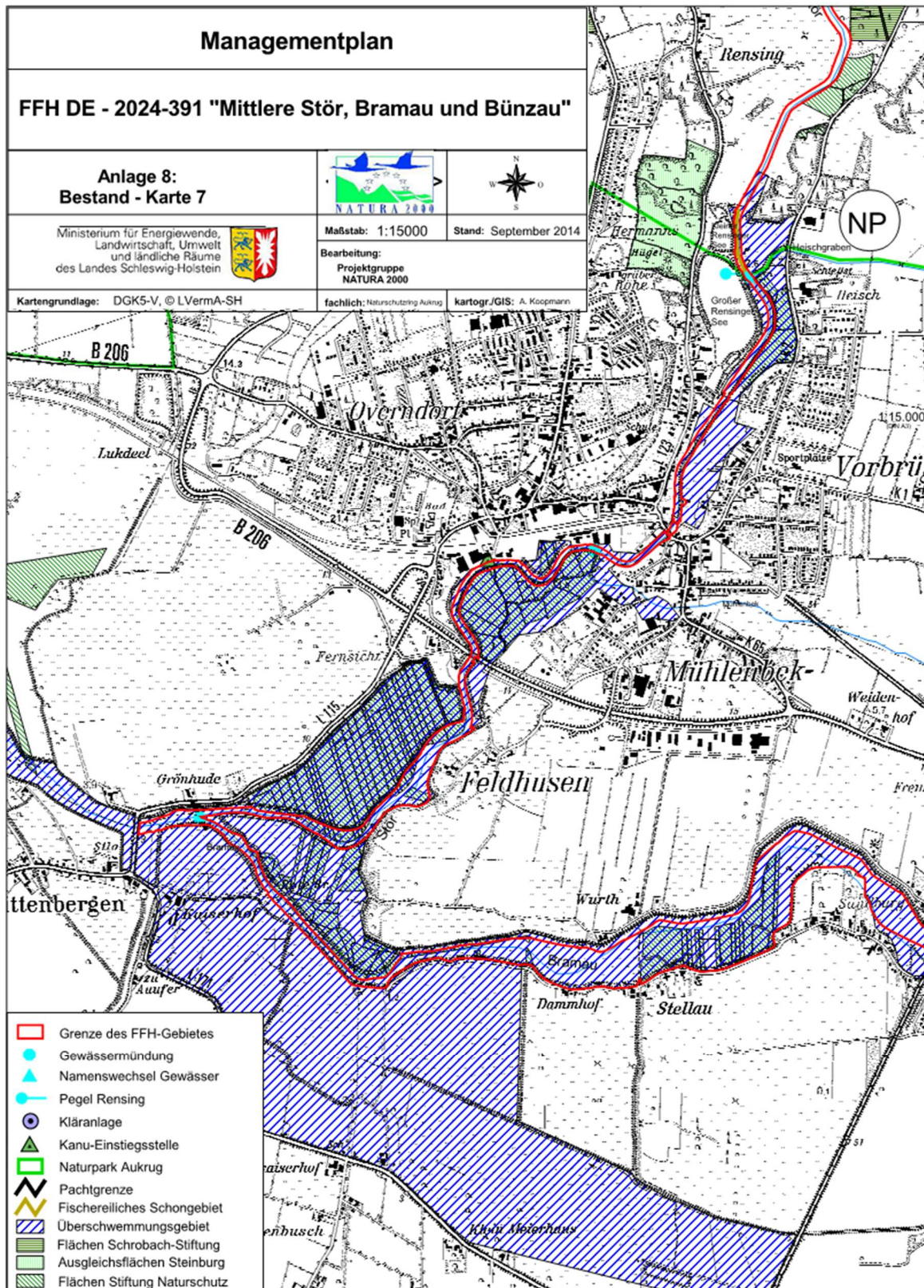


Abbildung 5 Bestand im FFH-Gebiet (Quelle Managementplan)

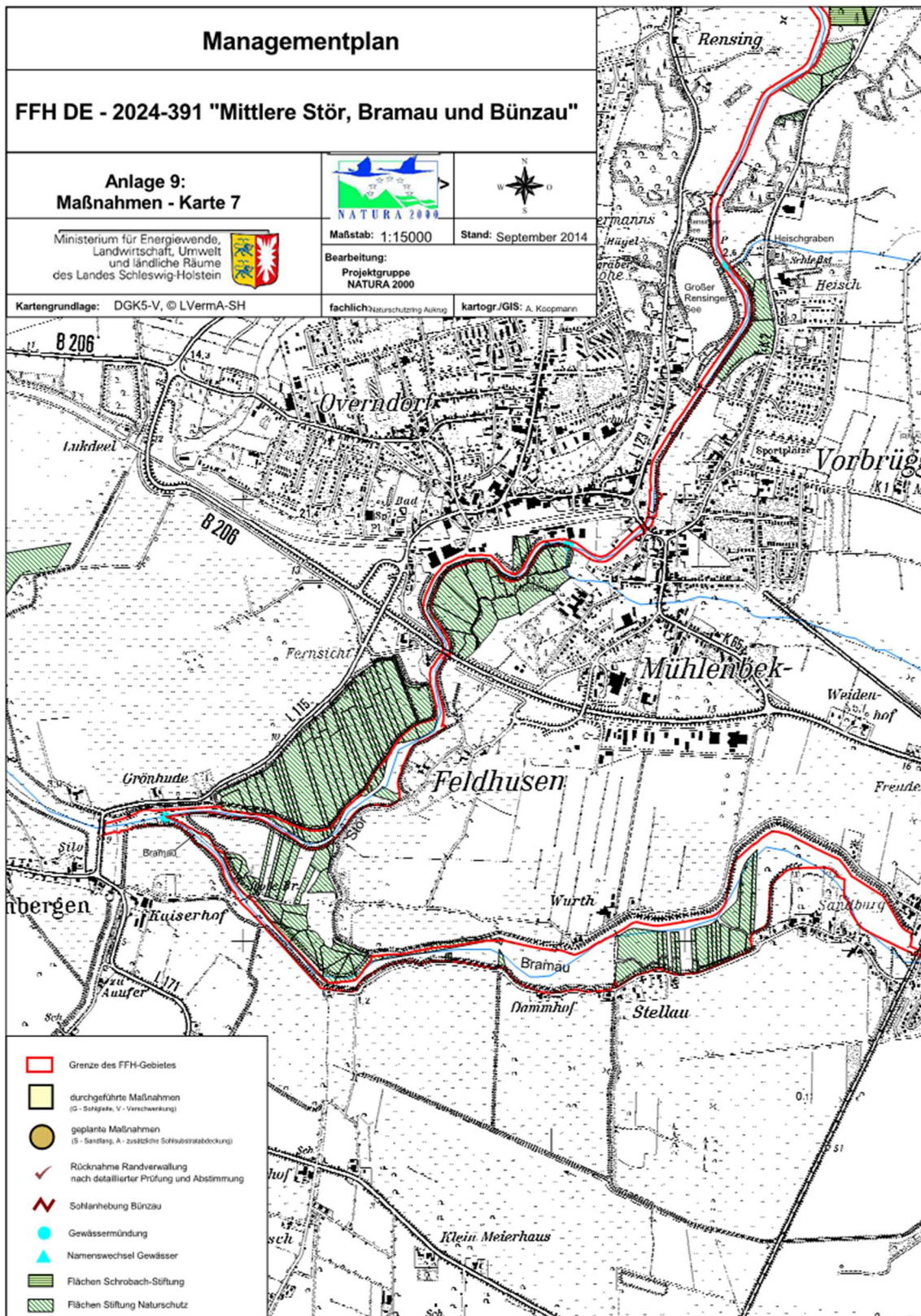


Abbildung 6 Maßnahmen aus dem Managementplan von 2018 (MELUND)

4.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Kellinghusen plant die Ausweisung eines neuen Baugebietes im Nordosten des B-Plangebietes (vgl. Abbildung 7). Im Westen werden vorhandene Gewerbeflächen und Sonderbauflächen festgeschrieben. Im Südosten entfällt eine vorhandene Wohnbebauung an der Stör.

Die unbebauten Flächen werden als private Grünfläche und als Fläche für den Hochwasserschutz und als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

4.3 Mögliche Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die grundsätzlichen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens aufgeführt, die möglicherweise Schädigungen und Störungen des Erhaltungsgegenstandes verursachen können:

- Flächeninanspruchnahme durch Bau- und Lagerflächen sowie durch Zufahrten und Parkplätze,
- Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden,
- Verlust von Lebensräumen durch Vegetationsbeseitigung,
- Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächenversiegelung und sonstige Überbauung,
- Bau- und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen,
- Nächtliche Scheuchwirkung/Vergrämung durch Lichtemissionen (Ausleuchtung der Baustelle/der Baukörper),

Im konkreten Fall wird in den Schutzgegenstand, die Stör, nicht eingegriffen. Der Fluss selbst und sein Gewässerbett werden nicht direkt in Anspruch genommen. Die Erhaltungsgegenstände Fluss-, Bach-, und Meererneunaue durchwandern die Stör nur, es findet hier kein Laichgeschehen statt. Das Vorkommen des Rapfen wird nicht beeinträchtigt.

Durch den höheren Versiegelungsgrad auf der Poggenwiese muss Oberflächenwasser abgeleitet werden. Dieses könnte bei unregelter Einleitung in die Stör eine Sedimentfracht herbeiführen.

Gemäß Managementplan sind als notwendige Maßnahmen unbedingt zu beachten:

- Belassen bzw. Optimieren von vorhandenen natürlichen Gewässerstrukturen und Uferabschnitten.
- zur Vermeidung der Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer ist der Einsatz von entsprechenden Mitteln auf öffentlichen und öffentlich geförderten Flächen unzulässig, auf anderen Flächen sind Gewässerrandstreifen gem. WHG zwingend einzuhalten bzw. darüber hinaus gem. „Allianz für den Gewässerschutz. Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen“ des MELUR einzurichten.
- Erhaltung von Feuchtgrünland einschließlich der damit in Kontakt stehenden Hochstaudenfluren, Niedermoorflächen und Sümpfe,

- Unterlassen des Umbruchs von Dauergrünland durch Einhaltung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vom 07.10.2013, GVOBl. 2013, S. 387,
- keine Verstärkung der Binnenentwässerung der Flächen.

Oberflächenentwässerung

Im Entwurf des B-Planes heißt es: „Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 49 wird durch das Büro E&N Wasser und Plan GmbH ein siedlungswasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Rahmen dieses Konzeptes wird die Ableitung des anfallenden **Oberflächenwassers** festgelegt. Im Ergebnis werden anhand der Vorplanungen die Lage der Entwässerungseinrichtungen wie Mulden oder Versickerungsflächen bestimmt sowie wassertechnische Berechnungen durchgeführt. Ziel des Konzeptes ist der Nachweis, dass eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers möglich ist.“

Im Rahmen der Planung wird sichergestellt, dass Oberflächenwasser nur schadlos ohne Verursachung unnatürlich hoher Sedimentfrachten in die Stör eingeleitet wird (s.u.). Eine Verstärkung der Binnenentwässerung wird ausgeschlossen.

Gewässerrandstreifen

Der gesetzliche Gewässerrandstreifen hat im Außenbereich – gemessen ab Böschungsoberkante – eine Breite von 5 m. Die Wasserbehörde kann im Bereich zusammenhängend bebauter Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festlegen. Auf einer Breite von 5 m ist nach den Regelungen des WHG die Entfernung standortgerechter Gehölze, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Lagerung von abflussbehindernden Gegenständen sowie die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten. Ergänzend dazu ist auf dem ersten Meter – gemessen ab der Böschungsoberkante – die Anwendung von Düngemitteln, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie das Pflügen verboten.

Neben dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen umfasst der breite Randstreifen gemäß „Allianz für den Gewässerschutz. Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen“ des MELUR mindestens 10 m.

Im Entwurf des B-Planes heißt es: „Die Stadt Kellinghusen will im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 49 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zum Hochwasserschutz schaffen. Dabei handelt es sich um den südlichen und südwestlichen Teil des Plangeltungsbereiches. Diese Flächen werden als private Grünflächen sowie als Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesichert gemäß § 76 Abs. 3 WHG) festgesetzt. Sie dienen der Umsetzung von Maßnahmen für den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses. Die Begleitung der planerischen Maßnahmen für den Hochwasserschutz erfolgt durch das Büro E&N Wasser und Plan GmbH.“

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist eine naturverträgliche Nutzung festzusetzen, die den Anforderungen des Gewässerrandstreifens genügt. Diese Flächen dienen auch dem Schutz von vorhandenen naturnahen Uferabschnitten. Dies ist im B-Plan zu regeln. Auf dieser Fläche ist die Pflanzung von Ufergehölzen in Abstimmung mit der Managementplanung für das FFH-Gebiet und mit der Lenkungsgruppe Hochwasserschutz vorzusehen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Maßnahmen so umgesetzt werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Stör ausgeschlossen werden kann, entstehen keine relevanten Wirkfaktoren.

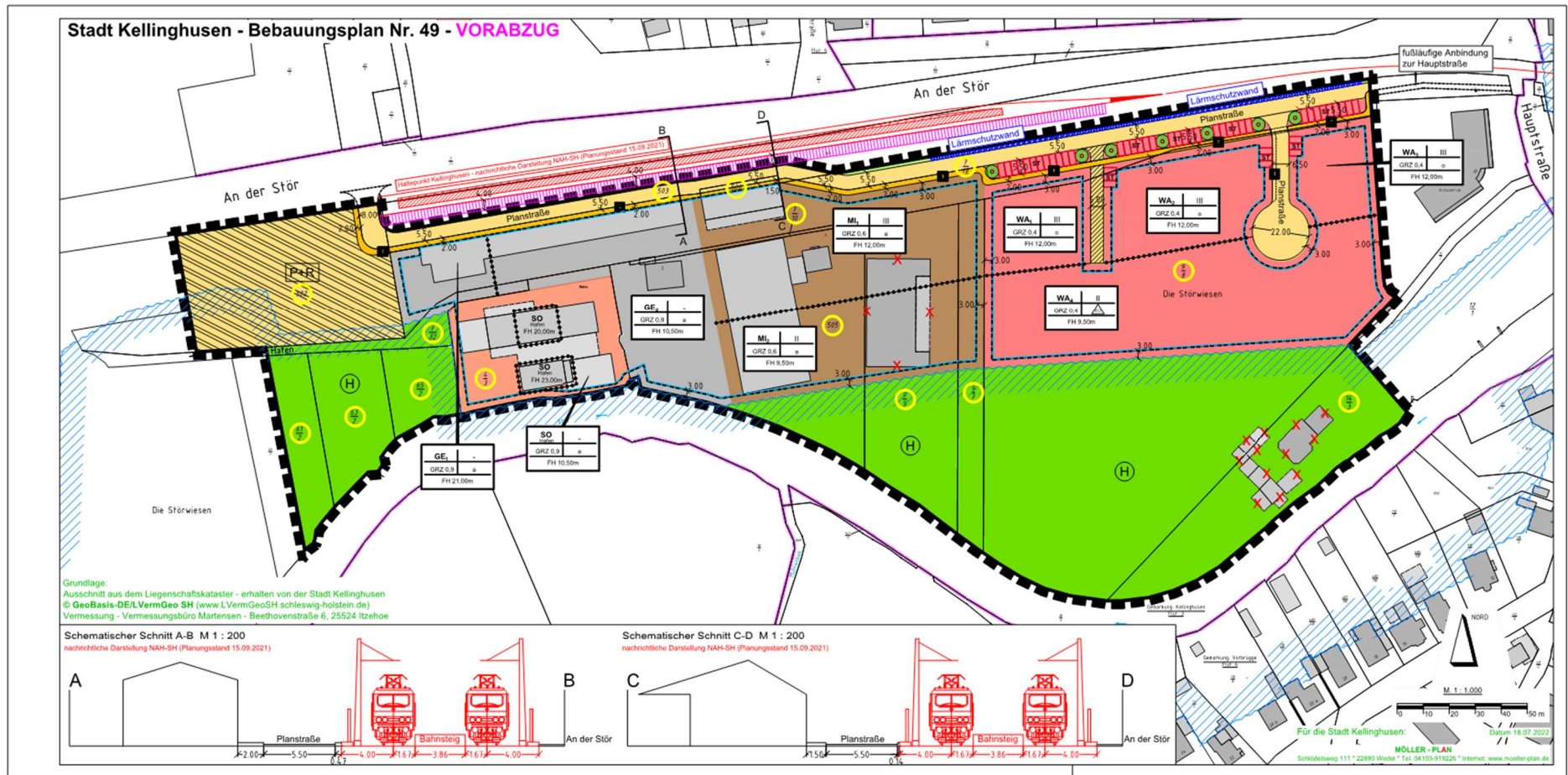


Abbildung 7 B-Plan Nr. 49 – Entwurf. Die blau-schraffierte Linie markiert Flächen für den Hochwasserschutz und für die Regelung des Wasserabflusses. Grün sind die privaten Grünflächen.

5 MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

5.1 Relevante Wirkfaktoren

Es wurden keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt.

5.2 Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten des Anhangs II

Da keine relevanten Wirkfaktoren ermittelt werden konnten, sind auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Baumaßnahme auszuschließen.

6 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Weitere Pläne und Projekte spielen keine Rolle, da keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet durch die geplanten Maßnahmen ermittelt werden konnten. Sollten andere Pläne und Projekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes haben, so sind diese in einer eigenständigen FFH-VP zu betrachten.

7 FAZIT

Die Stadt Kellinghusen betreibt die Aufstellung des B-Planes Nr. 49. Das ca. 5,6 ha große Plangebiet liegt im südlichen Stadtteil von Kellinghusen an den Flussufern der Stör. Es umfasst die Freiflächen zwischen der Stör und der Straße „An der Stör“ und die Gewerbeflächen, die westlich und östlich angrenzen. Das Baugebiet grenzt im Süden unmittelbar an das FFH-Gebiet 2024-391 „Mittlere Stör“.

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 211 ha umfasst das Gewässersystem der mittleren Stör sowie die Systeme der Bramau und die Bünzau als ihre Zuflüsse. Neben den Gewässerbänken sind in der Regel ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von je 10 m Breite bzw. Teile der jeweiligen Talräume in das Gebiet eingeschlossen. (vgl. Kap. 3.1). Mögliche Wirkfaktoren der zu prüfenden baulichen Nutzung beschränken sich auf einen begrenzten Raum des FFH-Gebietes. Angrenzend an das Baugebiet sowie im gesamten Bereich des Siedlungsraumes von Kellinghusen ist das FFH-Gebiet auf den Flusslauf selbst beschränkt. Der Betrachtungsraum wird daher auf den Bereich zwischen der Brücke über die Stör im Zuge der Hauptstraße im Osten und der Hafenstraße im Westen beschränkt

Das Gebiet schließt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Schleswig-holsteinisches Elbästuar“ an, zu dem der tidebeeinflusste Abschnitt der Stör gehört. Die besondere Bedeutung als Lebensraum für Neunaugen- und Fischarten ist zu erhalten.

Die Fließgewässer sind zum Teil noch naturnah bzw. wurden in der jüngeren Vergangenheit naturnah rückgebaut. Von übergreifender Bedeutung ist daher die Erhaltung von naturnahen Fließgewässerzuständen. Hierzu zählt insbesondere die Erhaltung

- unverbauter, unbegradigter oder sonst wenig veränderter oder regenerierter Fließgewässerabschnitte ohne Ufer- und Sohlenbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen o.ä.,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- von weitgehend natürlichen Sedimentations- und Strömungsverhältnissen,
- barrierefreier Wanderstrecken zwischen Meer und Flussoberläufen,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

Im Betrachtungsraum tritt ausschließlich der Lebensraumtyp **3260** Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* auf. Für den Lebensraumtyp Code 3260 soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

Im FFH-Gebiet und auch im Betrachtungsraumbereich selbst bestehen z.T. erhebliche Vorbelastungen

- Managementplan: „Die in der Vergangenheit stark begradigten, teilweise verbauten und mit Wasserstand-regulierenden Wehren versehenen Fließgewässer haben ihre natürliche Dynamik mit Gleit- und Prallhängen sowie kleinräumig wechselnden Strömungsgeschwindigkeiten und Wassertiefen weitgehend verloren. Dies führte zur Erhöhung von Hochwasserspitzenabflüssen und Abflussgeschwindigkeit und damit in gefällereichen Strecken zu verstärkter Erosion. Das Gewässersystem wurde als Lebensraum für fließgewässertypische Lebensgemeinschaften aufgrund der drastischen Verringerung der Lebensraumstrukturen stark beeinträchtigt.“
- Als wesentlich für diffuse Belastungen werden im Untersuchungsraum folgende Nutzungen genannt: intensiv genutztes Grünland, entwässerte Niedermoorbereiche (oberer Abschnitt der Stör und Wegebek) sowie Ortschaften, z.B. Brokstedt und Fitzbek. Auch die Verwallungen entlang der Stör werden als diffuse Belastungen für das Gewässer angesehen.
- Zur Gewässergüte liegen für die Mittlere Stör keine Daten vor (Quelle: Managementplan).
- Nach MORDHORST-BRETSCHNEIDER (2012) stellt die Freizeitnutzung mit Kanus und Paddelbooten allenfalls auf der stärker befahrenen Stör eine leichte Belastung durch Vertritt der Ufervegetation oder Störung der Unterwasservegetation dar vor (Quelle: Managementplan).
- Durch die gewerbliche Nutzung in Teilbereichen sind Uferbereiche teilweise überformt ebenso wie Teile der Flussaue.
- Von den Gewerbeflächen kann eine erhebliche Lärmbelastung für die Flussaue

ausgehen

- Von der vorhandenen Wohnbebauung gehen Störungen aus, von denen die Uferbereiche der Stör betroffen sind.

Die Stadt Kellinghusen plant die Ausweisung eines neuen Baugebietes im Nordosten des B-Plangebietes (vgl. Abbildung 7). Im Westen werden vorhandene Gewerbeflächen und Sonderbauflächen festgeschrieben. Im Südosten entfällt eine vorhandene Wohnbebauung an der Stör.

Die un bebauten Flächen werden als private Grünfläche und als Fläche für den Hochwasserschutz und als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

Im konkreten Fall wird in den Schutzgegenstand, die Stör, nicht eingegriffen. Der Fluss selbst und sein Gewässerbett werden nicht direkt in Anspruch genommen. Die Erhaltungsgegenstände Fluss-, Bach-, und Meererneunaue durchwandern die Stör nur, es findet hier kein Laichgeschehen statt. Das Vorkommen des Rapfen wird nicht beeinträchtigt.

Durch den höheren Versiegelungsgrad auf der Poggenwiese muss Oberflächenwasser abgeleitet werden. Dieses könnte bei un geregelter Einleitung in die Stör eine Sedimentfracht herbeiführen.

Gemäß Managementplan sind als notwendige Maßnahmen unbedingt zu beachten:

- Belassen bzw. Optimieren von vorhandenen natürlichen Gewässerstrukturen und Uferabschnitten.
- zur Vermeidung der Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer ist der Einsatz von entsprechenden Mitteln auf öffentlichen und öffentlich geförderten Flächen unzulässig, auf anderen Flächen sind Gewässerrandstreifen gem. WHG zwingend einzuhalten bzw. darüber hinaus gem. „Allianz für den Gewässerschutz. Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen“ des MELUR einzurichten.
- Erhaltung von Feuchtgrünland einschließlich der damit in Kontakt stehenden Hochstaudenfluren, Niedermoorflächen und Sümpfe,
- Unterlassen des Umbruchs von Dauergrünland durch Einhaltung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vom 07.10.2013, GVOBl. 2013, S. 387,
- keine Verstärkung der Binnenentwässerung der Flächen.

Oberflächenentwässerung

Im Entwurf des B-Planes heißt es: „Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 49 wird durch das Büro E&N Wasser und Plan GmbH ein siedlungswasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Rahmen dieses Konzeptes wird die Ableitung des anfallenden **Oberflächenwassers** festgelegt. Im Ergebnis werden anhand der Vorplanungen die Lage der Entwässerungseinrichtungen wie Mulden oder Versickerungsflächen bestimmt sowie wassertechnische Berechnungen durchgeführt. Ziel des Konzeptes ist der Nachweis, dass eine Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers möglich ist.“

Im Rahmen der Planung wird sichergestellt, dass Oberflächenwasser nur schadlos ohne Verursachung unnatürlich hoher Sedimentfrachten in die Stör eingeleitet wird (s.u.). Eine Verstärkung der Binnenentwässerung wird ausgeschlossen.

Gewässerrandstreifen

Der gesetzliche Gewässerrandstreifen hat im Außenbereich – gemessen ab Böschungsoberkante – eine Breite von 5 m. Die Wasserbehörde kann im Bereich zusammenhängend bebauter Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festlegen. Auf einer Breite von 5 m ist nach den Regelungen des WHG die Entfernung standortgerechter Gehölze, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Lagerung von abflussbehindernden Gegenständen sowie die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten. Ergänzend dazu ist auf dem ersten Meter – gemessen ab der Böschungsoberkante – die Anwendung von Düngemitteln, das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie das Pflügen verboten.

Neben dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen umfasst der breite Randstreifen gemäß „Allianz für den Gewässerschutz. Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen“ des MELUR mindestens 10 m. Dieser ist gemäß Gebietssteckbrief in der Regel schon Bestandteil des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.1).

Im Entwurf des B-Planes heißt es: „Die Stadt Kellinghusen will im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 49 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zum Hochwasserschutz schaffen. Dabei handelt es sich um den südlichen und südwestlichen Teil des Plangeltungsbereiches. Diese Flächen werden als private Grünflächen sowie als Überschwemmungsgebiet (vorläufig gesichert gemäß § 76 Abs. 3 WHG) festgesetzt. Sie dienen der Umsetzung von Maßnahmen für den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses. Die Begleitung der planerischen Maßnahmen für den Hochwasserschutz erfolgt durch das Büro E&N Wasser und Plan GmbH.“

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist eine naturverträgliche Nutzung festzusetzen, die den Anforderungen des Gewässerrandstreifens genügt. Diese Flächen dienen auch dem Schutz von vorhandenen naturnahen Uferabschnitten. Dies ist im B-Plan zu regeln. Auf dieser Fläche ist die Pflanzung von Ufergehölzen in Abstimmung mit der Managementplanung für das FFH-Gebiet und mit der Lenkungsgruppe Hochwasserschutz vorzusehen.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Maßnahmen so umgesetzt werden, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Stör ausgeschlossen werden kann, entstehen keine relevanten Wirkfaktoren und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht notwendig.

8 LITERATUR:

Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein 2014-2019. www.schleswig-holstein.de/biotope

Europäische Kommission / GD Umwelt (2000): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

(http://europa.eu.int/comm/environment/nature/art6_de.pdf)

Europäische Kommission / GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete. Methodische Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

EFTAS Fernerkundung, Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH & NLU – Projektgesellschaft mbH & Co. KG (2012): Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012. Textbeitrag und Karten zum FFH-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“. – Gutachten im Auftrag des LLUR.

MELUR (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelenschutzgebiete Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juli 2016 Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig Holstein. - Ausgabe Nr. 47, Seite 1033

MELUND (2018): Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“.

Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 Zur Erhaltung der Natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 vom 22.7.1992.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000. BfN Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53.

Anhang

9 STANDARDDATENBOGEN

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Agrar- und Umweltportal

http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/datenbogen/2024_391_SDB.pdf